

2487 021 455

Entscheid.-Sammlg.d.Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 350/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

William F. [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED] I. [REDACTED], S. [REDACTED] H. [REDACTED], [REDACTED]. USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zern, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Erwägung getragen, die Verweigerung der Abhilfe durch den Beklagten sei nicht ermessensfehlerhaft im Sinne von § 211 ZPO, weil der Kläger am Erstverfahren schuldhaft nicht ausreichend mitgewirkt und auch sonst das Entschädigungsverfahren nachlässig betrieben habe. Das stellt das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler fest.

Die Behörde darf unabhängig davon, ob und inwieweit der Anspruch besteht, Abhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern, wenn der Antragsteller in dem früheren Verfahren seine Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt oder das Verfahren sonst nachlässig betrieben hat (BON NZW 1972, 344; 1975, 246; ständig). Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes, daß im Wiedergutmachungsrecht dem Prinzip der

- 3 -

236

materiellen Gerechtigkeit gegenüber dem Gebot der Rechtssicherheit größeres Gewicht zukommt, begegnet die Verweigerung der Abhilfe im Wege des Zweitbescheides mit der Begründung, das Erstverfahren sei nachlässig betrieben worden, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (BVerfG, Beschl. vom 19. September 1978 - 1 BvR 892/78).

Dr. Thum

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)